

Wien, am 9.2.2023

GZ: 3077/A (XXVII. GP)

STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

Bundesgesetz zur Errichtung der Stiftung Forum Verfassung

Die Bundesjugendvertretung (BJV) nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Aufgrund der gesetzlich verankerten Aufgabe als Interessenvertretung sieht es die BJV als ihre Pflicht an, sich zu kinder- und jugendrelevanten Gesetzesentwürfen im Rahmen von Begutachtungsverfahren zu Wort zu melden.

Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

Die BJV begrüßt das Vorhaben der Einrichtung einer „Stiftung Forum Verfassung“, um die Bedeutung der österreichischen Bundesverfassung und des Verfassungsgerichtshofs stärker in das Bewusstsein der Bevölkerung zu rücken und das Verfassungswissen zu fördern.

Seit vielen Jahren fordert die BJV den Ausbau von politischer Bildung in formalen und non-formalen Lernsettings. Einen Fokus auf die Vermittlung von Verfassungswissen zu legen, ist unserer Sicht ein erfreulicher Schritt zu mehr politischer Bildung auch außerhalb von formalen Bildungsinstitutionen. Die Aktivitäten der geplanten Stiftung sollten aber jedenfalls gut an bestehende Strukturen und Initiativen anknüpfen.

Detailanmerkungen

§ 9 Kuratorium

In § 9 (1) Z 11 wird geregelt, dass je ein Mitglied von der Wirtschaftskammer und von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte ins Kuratorium entsandt wird. An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass die BJV gemäß Bundes-Jugendvertretungsgesetz § 3 (2) in Angelegenheiten, welche die Interessen der österreichischen Jugend berühren können, den gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer, der Wirtschaftstreibenden, der Landwirte und des Österreichischen Seniorenrates gleichgestellt ist. Zweifelsohne berührt die österreichische Bundesverfassung maßgeblich die Interessen von rund 3 Millionen jungen Menschen zwischen 0 und 30 Jahren,



weshalb der vorliegende Entwurf bei der Zusammensetzung des Kuratoriums eindeutig einer Verbesserung bedarf. Aus unserer Sicht sollte auch der Seniorenrat ebenso wie die BJV in der Aufgabe als Generationen-Sozialpartner mit einem Mitglied im Kuratorium vertreten sein.

§ 3 Erreichung des Stiftungszwecks

In § 3 Z1 ist festgehalten, dass der Zweck der Stiftung u.a. durch bewusstseinsbildende Aktivitäten in der Öffentlichkeit erreicht werden soll. Damit diese Aktivitäten Wirksamkeit entfalten können, müssen die jeweiligen Inhalte und Methoden altersadäquat und zielgruppengerecht ausgewählt werden. Gerade dieser Punkt unterstreicht die Notwendigkeit, die BJV als Interessenvertretung von jungen Menschen ins Kuratorium der Stiftung aufzunehmen.

Schlussbemerkung

Wir sind zuversichtlich, dass eine Berücksichtigung unserer Stellungnahme möglich ist und stehen für Rückfragen unter office@bjv.at sowie unter + 43 1 214 44 99 zur Verfügung.



Julian Christian
Vorsitzender



Eleonora Kleibel, MA
Geschäftsführerin

